

Hygieneschutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb mit Zuschauer

für die
HSG Langenau / Elchingen &
die HSG Marketing UG



TSV Langenau Abteilung Handball

Stand: 14.01.22

Präambel

Das nachfolgende Konzept fußt auf der Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 12. Januar (13. Januar Corona Verordnung Sport) Zuschauer sind abhängig von den Inzidenzstufen erlaubt, allerdings ggf. beschränkt. Auch alle weiteren Regelungen, wie 3G/3G+/2G/2G+, Abstand und FFP2-Maskenpflicht, beruhen auf den Vorgaben der aktuellen Corona Verordnung.

1. Anreise- und Abreisemanagement der Zuschauer

- Sportler- und Zuschauereingang sind weiterhin räumlich getrennt.

2. Einlass- und Auslassmanagement (Bestandteil des lokalen Hygienekonzeptes)

- Schutzmaßnahmen: Umfangreiche Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen; Risikopatienten und Angehörigen der Risikogruppen wird von einer Teilnahme abgeraten.
- Einlasskontrolle: möglichst kontaktlos. Helfer tragen einen Mund-Nasen Schutz.
- Regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten nach jedem Spiel und in der Halbzeitpausen ist gewährleistet. Die Lüftung der Halle ist ebenfalls in Betrieb zu nehmen.
- Sonderbereiche für Rollstuhlfahrer ist zwischen den Tribünen mit jeweils einem Platz inkl. Begleitpersonen vorgesehen.

3. Maßnahmen zum Hygieneschutz ab/ bei Hallenzutritt

- Desinfektion (Handreinigung): Bereitstellung von Desinfektionsmittel an Ein- und Ausgängen und im Teilnehmerbereich. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in der ganzen Halle für alle Personen, die die Halle betreten.
- Die Kontaktdaten der Zuschauer werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst. Jeder Zuschauer füllt einen Zettel mit Kontaktdaten aus oder registriert sich über ausgelegte QR-Codes mit den gängigen Apps (Corona Warn App / Luca App).
- Erhöhte Reinigungsintervalle von Kontaktflächen im Zuschauerbereich durch Ordner.

4. Zuschauer in der Halle

- Die Zuschaueranzahl in der Pfleghofhalle ist ggf. nach aktueller Corona Warnstufe begrenzt.
- Für alle Zuschauer gilt 3G/3G+/2G/2G+ (abhängig von der Corona Warnstufe). Ausnahmen sind der aktuellen Corona Verordnung zu entnehmen.
- Getränke und Essen dürfen ausgegeben werden. Hierbei sollte beim Verzehr der Mindestabstand eingehalten werden.
- Die Maske darf nur während des Verzehres von Essen und Getränken abgenommen werden.

5. Gastronomie

- Die Küche darf nur von den berechtigten Personen (erkennbar durch Binde/Kleidung) betreten werden.
- Plexiglaswand an Ausgabe.
- Die Arbeitsfläche, wie auch Sitz- und Tischmöglichkeiten für Zuschauer werden regelmäßig durch Ordner desinfiziert werden (Ordner sind klar gekennzeichnet).
- Gläser, Kuchenteller, Besteck und Tassen werden nach der Benutzung mit einem geeigneten Reinigungsmittel bei min. 60°C in der Spülmaschine gereinigt.
- Die Veranstaltungsdauer ist ggf. nach der aktuell gültigen Corona Warnstufe begrenzt.

6. Ordner

- Um alle Maßnahmen einhalten zu können und diese auch zu kontrollieren, stellt die HSG Langenau / Elchingen Ordner zur Verfügung, die die Maßnahmen kontrollieren und steuern. Die Ordner sind anhand einer Markierung klar erkennbar und hinterlegen ebenfalls ihre Kontaktdaten.

7. Spielbetrieb

- Sämtliche Spielbeteiligte werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfasst. Für alle Spieler*innen, Trainer*innen und offizielle Personen, die zum Spielbetrieb gehören gelten die Maßnahmen der aktuellen Inzidenzstufe (Basisstufe: 3G; Warnstufe: 3G+; Alarmstufe: 2G Alarmstufe: 2G+). Ausnahmen hierzu sind Schüler*innen unter 17 Jahren, die der regelmäßigen Testung in der Schule unterliegen. Für Kinder, bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, besteht kein Testpflicht.
- FFP2-Maskenpflicht gilt überall, nur auf dem Spielfeld inkl. Auswechselbereich nicht.

8. Trainingsbetrieb

- Um am Training teilzunehmen, müssen alle Teilnehmer einen 3G/3G+/2G/2G+ Nachweis vorweisen können. Ausnahmen hierzu sind Schüler*innen unter 17 Jahren, die der regelmäßigen Testung in der Schule unterliegen. Für Kinder, bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, besteht kein Testpflicht.
- In den Gängen der Sporthalle besteht FFP2-Maskenpflicht
- Für jedes Training besteht eine Dokumentationspflicht.

9. Anhang

Auszug aus der Corona Verordnung „Alles auf einen Blick“ und der Übersicht Corona Verordnung Sport

[ZZ Corona Regeln Auf einen Blick DE.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)
[Kultusministerium - CoronaVO Sport \(km-bw.de\)](#)

Stand: 12. Januar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](#)

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Veranstaltungsorten.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 6 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig)
- In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- Beim 2G-Optimierungsmodell in der Basisstufe

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung](#) geregelt.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die [BGI 2160](#) (Basisstufe) bzw. [BGI 2161](#) (Alarmstufe) des BGR 180.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für genesene, geimpfte oder genesene Personen (3G+PCR). Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen.

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 6 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Grundschul*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Berufszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen ab einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.

Ausnahmen:

- Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischung („Booster“) erhalten haben
- Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzeldosis liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Grundschul*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Berufszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.
- Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

**Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
 ***Negativer Antigen-Test erforderlich

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfvorfällen und sonstigen Veranstaltungen.</p> <p>§ 20b IfSG § 14 Abs 1 CoronaVO § 19 CoronaVO § 3 CoronaVO Sport</p>	<p>Sportleitenden und Sportler sowie Funktionspersonal</p>			
	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 3G im Freien: 2G (Bsp: Sportplatz, Stadion, Freizeitanlagen, etc.) 	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test im Freien: 2G Situations- und situationaler Test z. B. Freizeitanlagen und Triathlon 	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 2G im Freien: 2G Situations- und situationaler Test z. B. Freizeitanlagen und Triathlon 	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 2G (mit 1*) im Freien: 2G Situations- und situationaler Test z. B. Freizeitanlagen und Triathlon
	<p>Besondere Zutritte und Teilnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kinder 6-13-Jährige und Kinder, die nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: keine Nachweispflicht in den Fällen Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> in Alarmstufe I: Testnachweispflicht für alle Schwimmern und Schüler über 6 und unter 18 Jahren in Basis- und Warnstufe: Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren Arbeitsgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Sportamateurpersonen und -sportler: 3G Arzt/Innvertreter, Fach-Sportler bei Sport zu öffentlichen Zwecke: 2G 			
<p>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <p>§ 10 CoronaVO § 3 CoronaVO Sport</p>	<p>Zuschauerinnen und Zuschauer</p>			
	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 2G im Freien: 2G ab 5.000 Besuchern und Besuchern: <ul style="list-style-type: none"> bei Nichterfüllung des Mindestabstands von vor 1,5 m <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann keine bei 2G-Ortsmodell enthalten <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher bei eventuellen 5.000 Besucherinnen und Besuchern: 100 % der zugelassenen Kapazität, 100 % bei 10.000 Besucherinnen und Besuchern: 50 % dieser Kapazität keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Ortsmodell 	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test im Freien: 2G <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 % der zugelassenen Kapazität maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher 	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 2G im Freien: 2G <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 % der zugelassenen Kapazität maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 % der zugelassenen Kapazität maximal 5000 Besucherinnen und Besucher 	<p>Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: 2G (mit 1*) im Freien: 2G (mit 1*) <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 % der zugelassenen Kapazität maximal 5000 Besucherinnen und Besucher <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 % der zugelassenen Kapazität maximal 5000 Besucherinnen und Besucher
<p>Sonstige Regelungen</p>	<p>Test- und Gesundheitsnachweise (§§ 6, 8, 9, 10 CoronaVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> Test- und Gesundheitsnachweise sind in verpaperter oder digitaler Form, einschließlich von EU-Bürgern (mit) Bürgerinnen (ausländisch) in digitaler Form (QR-Codes) vorzulegen Nachweisführung unter Fingerstempel (in analoger Ausweisform) ist Digital Masken und Hygiene-Abwehr-Behälter oder -Vorrichtungen zu überprüfen, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist (mit elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) ermöglicht) <p>Wartungsbetrieb (§ 4 CoronaVO Sport)</p> <ul style="list-style-type: none"> alle Vorhaben für öffentlichen Betrieb vorzulegen bei Veranstaltungsumfeld über 5.000 Besuchern oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung sowie in der zuständigen Gesundheitsamt vorliegen, bei festgelegtem Kontaktverbot Anforderungen vorzulegen <p>Eintrittsverbot (§ 11 Abs. 3 CoronaVO Sport)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine (bei Regelungen des § 4 Abs. 4 CoronaVO) empfangene, vollständig abgedeckte Personen, außer bei einer vollständigen Einigung von Kontakten, nicht ausgesetzt sein 			

Im Schaubild finden Sie die Regelungen für den Sport ab dem 13. Januar 2022.

Wiederherstellung des Signiert

X 

Pascal Märkle
Vorstand HSG Langenau/Elchingen
Signiert von: Pascal Märkle